

RS Vwgh 1970/1/22 1498/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1970

Index

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht
Übergangsrecht

Norm

GÜG §23 Abs4;

Rechtssatz

Für die Räumung einer Naturalwohnung kann wegen dienstlicher Interessen durch die Dienstbehörde keine kürzere Frist als ein Monat gesetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1969001498.X02

Im RIS seit

27.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at